

Auf Initiative des Arbeitsausschusses Marktüberwachung ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um die Voraussetzungen für eine gegenseitige Information und übergreifende Abstimmung von Marktüberwachungsmaßnahmen gemeinsam mit den Zollbehörden zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe hat eine Vereinbarung für die Zusammenarbeit der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden der Länder erarbeitet. Diese ist als Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen an die Zolldienststellen herausgegeben worden.

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Zoll**

### Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften vom 8. Februar 1993 (VO).

Nach Art. 2 der v. g. Verordnung setzen die [Zollbehörden](#) die Freigabe<sup>1</sup> für ein Erzeugnis aus, wenn

- der erhebliche Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit besteht oder
- wenn ein notwendiges Dokument oder eine Kennzeichnung fehlt, die nach Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Produktsicherheit vorgesehen ist.

In diesen Fällen informieren die Zollbehörden unverzüglich die für die Marktüberwachung zuständigen nationalen Behörden.

### Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

1. Die Zollbehörden informieren die Marktaufsichtsbehörden grundsätzlich schriftlich mit Formblatt (s. Kap. 5.5) über die Aussetzung der Freigabe und stellen den Marktaufsichtsbehörden alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und Warenmuster zu Verfügung und teilt dies dem Betroffenen unter Angabe der nach Artikel 6 der Verordnung angeordneten Maßnahmen mit.
2. Nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist diejenige Marktaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ort der Einfuhr liegt (Anlass für das Amtshandeln).  
Falls die Marktaufsichtsbehörden innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe der Zollbehörde keine Mitteilung über ggf. zu treffende Interventions- oder Sicherungsmaßnahmen gegeben haben, ist das Erzeugnis freizugeben.  
Bezüglich der genannten Drei-Tage-Frist heißt dies, dass die zurückgehaltenen Waren nur dann nach drei Arbeitstagen freigegeben werden, wenn binnen dieser Frist keine Antwort (s.o.) der zuständigen

---

<sup>1</sup> Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Marktaufsichtsbehörde vorliegt. Liegt jedoch eine Antwort vor, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktaufsichtsbehörde ausgesetzt. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Sicherheitsbeurteilung durch die Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist

3. Die Marktaufsichtsbehörde prüft, ob das Produkt den Anforderungen des GPSG genügt. Dabei hat sie in dieser Phase des Verfahrens alle Handlungsmöglichkeiten, die ihr das Gemeinschaftsrecht (Richtlinien) bzw. das nationale Recht (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) zur Verfügung stellt.
4. Ist die Marktaufsichtsbehörde der Auffassung, dass das Erzeugnis keine ernste und unmittelbare Gefahr darstellt und/oder dass es den geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit entspricht, so teilt sie dies der Zollbehörde grundsätzlich schriftlich mit dem übersandten Formblatt mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung (Freigabe) der Ware.
5. Stellt die Marktaufsichtsbehörde dagegen fest, dass das betreffende Erzeugnis nicht den geltenden Vorschriften im Bereich der Produktsicherheit entspricht (z.B. gefährliches Erzeugnis, fehlende Kennzeichnung), so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts. Die Marktaufsichtsbehörde übersendet der Zollstelle eine Kopie ihrer Entscheidung.
6. Die Zollstellen bringen auf Ersuchen der Marktaufsichtsbehörden auf den Begleitpapieren die in Art. 6 der VO vorgesehenen Vermerke an und unterstützen im Rahmen ihrer zollrechtlichen Tätigkeit die Marktaufsichtsbehörden bei der Durchsetzung ihrer angeordneten Maßnahmen (z.B. Vernichtung). Sofern lediglich das Inverkehrbringen untersagt wurde, hat der Beteiligte die Möglichkeit, die eingeführten Waren wiederauszuführen oder in ein anderes Zollverfahren (z.B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren) zu überführen. In diesem Fall informiert die Zollstelle die Marktaufsichtsbehörde über die Entscheidung des Einführers. Legt der Importeur glaubhaft dar, dass nicht richtlinienkonforme Produkte erst nach einer Änderung und Erfüllung der Anforderung der entsprechenden Richtlinien in den Verkehr gebracht werden sollen, informiert die Marktaufsichtsbehörde die für den Sitz des Importeurs zuständige Marktaufsichtsbehörde. Diese überwacht die richtlinienkonforme Änderung der Produkte.